



Satzung des Müritzsportclub Waren e.V.

§ 1 Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen Müritzsportclub Waren e.V. .
Die Kurzform lautet MSC Waren e.V. .
Er ist gegründet am 11.April 1990.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waren (Müritz).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Waren (Müritz) eingetragen.
4. Der MSC Waren e.V. setzt die Sportarbeit der Sektionen Kanurennsport und Kanutouristik der BSG Post Waren (Müritz), gegründet am 01.September 1975, des Triathlonsportvereins Waren (Müritz) e.V., gegründet am 07.März 1990 und des WSV Post Waren e.V., gegründet am 11.April 1990, fort.
5. Der MSC Waren e.V. ist Mitglied des Landessportbundes MV.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Leistungs- und Breitensports. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Vorurteile werden abgelehnt. Alle politischen Meinungen werden toleriert, außer rechts- und linksradikaler Positionen. Durch gemeinsames Sporttreiben werden Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Solidarität ausgeprägt. Der Verein leistet einen Beitrag zur Erziehung von humanistischen Idealen. Ein weiteres Hauptziel ist die Erhaltung der Gesundheit, die Vermittlung von Lebensfreude und Entspannung. Diese gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere durch den Gesundheits-, Prävention und Rehabilitationssport verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.Januar des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jugendmitglieder sind Jugendliche und Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben aktives und passives Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen setzt die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.
6. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in links- bzw. rechtsextremen Parteien und Organisationen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Mitglieder unter 16 Jahren. Das aktive und passive Wahlrecht setzt das 16. Lebensjahr voraus.
2. Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen regelt die Jugendordnung des Vereins.
3. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Jugendlichen haben über den Jugendsprecher das Recht, Anträge zu stellen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen, insbesondere die Sportanlagen des Vereins unter Beachtung der jeweils geltenden Anordnung kostenlos zu nutzen.
5. Für die Mitglieder besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsbestimmungen des LSB MV.
6. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, mit Vereinseigentum pfleglich umzugehen.
7. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins anzuerkennen, den Verein in seinen Verpflichtungen zu unterstützen, sowie im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
 - b) den festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
8. Neue Mitglieder zahlen bei Eintritt sofort eine einmalige Aufnahmegebühr und den anteiligen Jahresbeitrag.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung des ersten Beitrages wirksam. Nach Aufnahme durch den Vorstand erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Dem Wunsch nach Austritt aus dem Verein wird durch dem Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
6. Ein Ausschließungsgrund besteht,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mindestens drei Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins.
 - c) bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in links- bzw. rechtsextremen Parteien und Organisationen.

7. Der Beitrag bleibt darüber hinaus eine Verpflichtung
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.
2. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand von der Erhebung des Beitrages absehen oder Ermäßigung, Stundung und Ratenzahlung bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus 40 Delegierten der Abteilungen und dem Vorstand zusammen. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Delegierten neu zu wählen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im vergangenen Jahr vor Einberufung der Mitgliederversammlung Beiträge an den Landessportbund abgerechnet wurden. Ersatzdelegierte sind in ausreichender Zahl zu wählen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform (auch per E-Mail) einzuladen. Darüber hinaus wird die Einladung im Warener Amtsblatt veröffentlicht.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder innerhalb von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Berichte der Kassenprüfer,
3. Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprechers,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr, einschließlich der Festlegung der Mitgliederbeiträge und sonstiger Gebühren,

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Neben den Punkten 1 - 7 kann die Mitgliederversammlung über sämtliche anderen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen, sofern sie auf der Tagesordnung stehen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende oder 2. Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung findet per Wahl statt. Sie erfolgt geheim, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
4. Bei Stimmengleichheit im Abstimmungsfall gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Vorstandswahlen erfolgen geheim; Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
6. Bei Stimmengleichheit im Wahlverfahren ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
7. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Beisitzer
- g) und den Vertretern der Abteilungen des MSC

Die Vertreter für die einzelnen Abteilungen werden von den Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich. Eine Personalunion zwischen zwei Geschäftsbereichen ist zulässig, außer zwischen den Funktionen Vorsitz und Kassenwart. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins übertragen.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §2 Nr. 26 a EStG beschließen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist ebenso wie die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung zulässig.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Dieser hat die kommissarische Berufung nachträglich zu bestätigen. Die Amtszeit eines

kommissarisch berufenen Vorstandsmitglieds endet grundsätzlich nach der Wahl des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, nicht jedoch vor der ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Benachrichtigungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden.

9. Die Vorstandssitzungen sollen in der Regel alle drei Monate stattfinden. Bei Dringlichkeit können Sitzungen kurzfristig anberaumt werden. Der Vorstand ist auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Gegenstand der Beratung ist bei der Einladung bekanntzugeben.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 10 Tagen eine zweite Sitzung anzuberaumen.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungs- und zeichnungsberechtigt sind der Kassenwart und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ausnahmen sind nur durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 12 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorschriften über die Amtsdauer des Vorstandes sowie das vorzeitige Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder sind auf die Revisionskommission entsprechend anwendbar. Die Wiederwahl ist ebenso wie die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung zulässig. Sie besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen nicht in die Revisionskommission gewählt werden.

2. Die Revisionskommission hat die Pflicht, die Kassen- und Wirtschaftsführung einschließlich der Belege jährlich zu überprüfen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, weitere Prüfungen unvermutet vorzunehmen. Beanstandungen sind sofort dem Vorstand mitzuteilen. Vom Vorstand nicht aufgeklärte Beanstandungen sind von der Revisionskommission unverzüglich der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur aufgrund eines schriftlichen Antrages, der vom Antragsteller mündlich zu begründen ist, möglich.

Über Satzungsänderungen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausdrückliche, zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung beraten. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Dreivierteln der eingetragenen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Waren (Müritz), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Gültig ab dem 13.04.2015